

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1967

Ausgegeben am 5. Jänner 1967

3. Stück

- 5. Bundesgesetz: Erhöhung von Richtsätzen für die Gewährung von Ausgleichszulagen im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes
- 6. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird
- 7. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957
- 8. Bundesgesetz: 18. Novelle zum Opferfürsorgegesetz
- 9. Bundesgesetz: 4. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz
- 10. Bundesgesetz: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend Abänderung und Ergänzung des Kleinrentnergesetzes
- 11. Kundmachung: Aufhebung der Delegierungsverordnung 1951 durch den Verfassungsgerichtshof

5. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, betreffend die Erhöhung von Richtsätzen für die Gewährung von Ausgleichszulagen im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes und des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die sich nach § 292 Abs. 3 lit. a, lit. b und lit. c bb) in Verbindung mit § 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, sowie die sich nach § 89 Abs. 3 lit. a, lit. b und lit. c bb) in Verbindung mit § 32 f des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, ergebenden Richtsätze für die Gewährung von Ausgleichszulagen werden mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 um 10 S erhöht und haben zu betragen:

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung 1068 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 1068 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension nach Vollendung des 24. Lebensjahres 709 S,
- falls beide Elternteile verstorben sind 1068 S.

Artikel II

Die sich nach § 292 Abs. 3 in Verbindung mit § 108 i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, sowie die sich nach § 89 Abs. 3 in Verbindung mit § 32 f des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 292/1957, ergebende Richtsatz-

erhöhung für die Ehegattin (den erwerbsunfähigen Ehegatten) wird mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1967 um 10 S erhöht und hat 415 S zu betragen.

Artikel III

Der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1968 vorzunehmenden Anpassung nach § 292 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 und nach § 89 Abs. 4 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes sind die in Artikel I und Artikel II angeführten Beträge zugrunde zu legen.

Artikel IV

Die auf Grund der Bestimmungen der Artikel I und Artikel II gebührende Ausgleichszulage ist von Amts wegen festzustellen.

Artikel V

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Klaus Jonas Rehor

6. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, betreffend die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, mit dem Beziehern von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 23. Oktober 1963, BGBl. Nr. 257, mit dem Beziehern von Leistungen aus

der Arbeitslosenversicherung eine Teuerungszulage gewährt wird, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 85/1965, wird abgeändert wie folgt:

§ 1 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Die Teuerungszulage nach Abs. 1 beträgt 25 S monatlich und erhöht sich um 20 S für jede Person, für die dem Leistungsbezieher ein Familienzuschlag nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, jedoch keine Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, gebührt. Bei Arbeitslosen, deren Arbeitslosengeld auf Grund ihres nach dem 1. Juli 1967 erzielten Arbeitsverdienstes nach den Lohnklassen IV bis XXVII zu bemessen ist, beträgt die Teuerungszulage nach Abs. 1 10 S monatlich und erhöht sich um 10 S für jede Person, für die dem Leistungsbezieher ein Familienzuschlag nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1958, jedoch keine Kinderbeihilfe nach dem Kinderbeihilfengesetz, BGBl. Nr. 31/1950, gebührt.

(3) Arbeitslose, deren Arbeitslosengeld auf Grund ihres nach dem 1. Jänner 1969 erzielten Arbeitsverdienstes nach den Lohnklassen IV bis XXVII zu bemessen ist, haben jedoch keinen Anspruch auf Teuerungszulage.“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Klaus Jonas Rehor

7. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, mit dem das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 neuerlich abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 172/1957, BGBl. Nr. 261/1957, BGBl. Nr. 289/1959, BGBl. Nr. 319/1961, BGBl. Nr. 218/1962, BGBl. Nr. 256/1963, BGBl. Nr. 282/1963, BGBl. Nr. 202/1964, BGBl. Nr. 305/1964 und BGBl. Nr. 83/1965, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 12 Abs. 4 sind die Zahlen 415, 465 und 515 durch die Zahlen 425, 475 und 525 zu ersetzen.

2. Im § 35 Abs. 5 und im § 36 Abs. 4 sind die Zahlen 415, 365 und 315 durch die Zahlen 425, 375 und 325 zu ersetzen.

3. Im § 42 Abs. 3 sind die Zahlen 315 und 415 durch die Zahlen 325 und 425 zu ersetzen.

4. Im § 46 Abs. 3 sind die Zahlen 265 und 420 durch die Zahlen 275 und 440 zu ersetzen.

Artikel II

(Übergangsbestimmung)

(1) Für die Empfänger vom Einkommen abhängiger Versorgungsleistungen, deren Ausmaß sich nach den Bestimmungen des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 richtet, gelten die Beträge, um die sich Pensionen und Renten in der Sozialversicherung am 1. Jänner 1967 auf Grund des Pensionsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 96/1965, durch die Vervielfachung mit dem Anpassungsfaktor erhöhen, für die Dauer des Jahres 1967 nicht als Einkommen im Sinne des § 13 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957.

(2) Das gleiche gilt für Beträge, um die sich Ruhe- und Versorgungsgenüsse im öffentlichen Dienst im Jahre 1967 erhöhen.

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Klaus Jonas Rehor

8. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert wird (18. Novelle zum Opferfürsorgegesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 29/1948, BGBl. Nr. 218/1948, BGBl. Nr. 58/1949, BGBl. Nr. 198/1949, BGBl. Nr. 214/1950, BGBl. Nr. 160/1951, BGBl. Nr. 8/1952, BGBl. Nr. 180/1952, BGBl. Nr. 109/1953, BGBl. Nr. 173/1954, BGBl. Nr. 186/1955, BGBl. Nr. 77/1957, BGBl. Nr. 289/1959, BGBl. Nr. 101/1961, BGBl. Nr. 18/1962, BGBl. Nr. 91/1962, BGBl. Nr. 175/1962, BGBl. Nr. 218/1962, BGBl. Nr. 255/1963, BGBl. Nr. 323/1963, BGBl. Nr. 307/1964 und BGBl. Nr. 83/1965, wird wie folgt abgeändert:

Im § 11 Abs. 5 sind die Zahlen 1225, 1285, 1350, 1415, 1465 und 1525 durch die Zahlen 1235, 1295, 1360, 1425, 1475 und 1535 zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1967 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut.

Klaus Jonas Rehor

9. Bundesgesetz vom 15. Dezember 1966; mit dem das Heeresversorgungsgesetz neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zum Heeresversorgungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 306/1964, BGBl. Nr. 84/1965 und BGBl. Nr. 336/1965, wird abgeändert wie folgt:

1. § 23 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Bei Schwerbeschädigten (Abs. 2) ist die Beschädigtenrente nach Abs. 3 in dem Ausmaße zu erhöhen, als sie zusammen mit dem um einen Freibetrag von 200 S geminderten sonstigen Einkommen bei Beschädigten entsprechend einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

50 v. H.	923 S
60 v. H.	1061 S
70 v. H.	1303 S
80 v. H.	1459 S

90 bis 100 v. H. 2075 S monatlich nicht erreicht. Diese Beträge erhöhen sich, falls Familienzuschläge (§ 26) gebühren, um je 84 S.“

2. § 33 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur Witwenrente ist eine Zusatzrente in dem Ausmaße zu leisten, als die Witwenrente nach Abs. 1 zuzüglich des Einkommens (§ 25) unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 200 S monatlich 733 S nicht erreicht. Diese Grenze erhöht sich bei Witwen mit einem waisenversorgungsberechtigten Kind auf 831 S, bei Witwen, die für zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen haben oder erwerbsunfähig sind oder das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf 983 S. Diese Beträge erhöhen sich weiter für jedes waisenversorgungsberechtigte Kind um 84 S. Witwen, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erwerbsfähig sind und für keine waisenversorgungsberechtigten Kinder zu sorgen haben, gebührt keine Zusatzrente, es sei denn, daß die Waisenrente wegen Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 38), wegen Erlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit (§ 40

Abs. 1) oder wegen Verhelichung der Waise (§ 40 Abs. 2) oder wegen Ablebens der Waise weggefallen ist oder wegfällt.“

3. § 35 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Erreicht die Beihilfe einer Witwe, die das 45. Lebensjahr vollendet hat, nicht den Betrag von 597 S, oder einer Witwe, die für ein waisenversorgungsberechtigtes Kind zu sorgen hat, nicht den Betrag von 679 S, oder einer Witwe, die erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen hat, nicht den Betrag von 797 S, so ist sie bis zu dieser Höhe zu leisten, wenn und insoweit das Einkommen (§ 25) der Witwe zuzüglich der nach Abs. 2 errechneten Beihilfe, sofern sie das 45. Lebensjahr vollendet hat, den Betrag von 1266'50 S, sofern sie für ein waisenversorgungsberechtigtes Kind zu sorgen hat, den Betrag von 1298'50 S und, sofern sie erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr vollendet oder für mindestens zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder zu sorgen hat, den Betrag von 1330'50 S nicht erreicht.“

4. § 41 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zur Waisenrente gebührt eine Zusatzrente. Die Zusatzrente für einfach verwaiste Waisen ist zu leisten, wenn und insoweit das Einkommen (§ 25) der Waise, vermindert um einen Freibetrag von 200 S, zusammen mit der Waisenrente nach Abs. 1 den Betrag von 505 S nicht erreicht. Die Zusatzrente für Doppelwaisen ist zu leisten, wenn und insoweit das Einkommen (§ 25) der Waise, vermindert um einen Freibetrag von 200 S, zusammen mit der Waisenrente nach Abs. 1 den Betrag von 1145 S nicht erreicht.“

5. § 42 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Waisenbeihilfe ist bei einfach verwaisten Waisen, die die Beihilfe über das vollendete 18. Lebensjahr erhalten, um höchstens 325 S insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 25) der Waise den Betrag von 525 S nicht erreicht. Bei Doppelwaisen ist die Waisenbeihilfe um höchstens 425 S insoweit zu erhöhen, als das monatliche Einkommen (§ 25) der Waise den Betrag von 625 S nicht erreicht.“

6. Im § 45 hat der erste Satz zu lauten:

„Zur Elternrente gebührt eine Zusatzrente, wenn und insoweit das monatliche Einkommen (§ 25) der Eltern abzüglich eines Freibetrages von 200 S zusammen mit der Elternrente nach § 44 Abs. 1

a) bei einem Elternteil	460 S,
b) bei einem Elternteil, der das einzige Kind oder mindestens zwei Kinder verloren hat	497 S,

